

Druckversion

Url: http://www.focus.de/karriere/arbeitsrecht/tid-17950/arbeitsrecht-per-fesselballon-zum-arbeitsplatz_aid_500051.html

19.04.2010, 16:42



Arbeitsrecht

Per Fesselballon zum Arbeitsplatz

Nicht nur Angela Merkel muss wegen der Vulkanasche wichtige Termine verschieben. Auch gewöhnliche Arbeitnehmer haben dieses Problem – allerdings müssen sie die Mehrkosten oft selbst schultern.

Von FOCUS-Online-Redakteurin *Catrin Gesellensetter*

Die Asche hat Deutschland fest im Griff: In weiten Teilen Europas ist an einen normalen Flugverkehr auch am Montag nicht zu denken – wann sich die Lage entspannt, ist offen.

Fest steht nur eines: **Der Schaden für die Fluggesellschaften ist jetzt schon immens** – möglicherweise sogar größer als nach den Anschlägen vom 11. September. Und nicht nur für die Airlines wächst sich der Vulkanausbruch zum Debakel aus: Auch für so manche Privatperson hat der Ausnahmezustand am Himmel verheerende Folgen.



Per Ballon kommen Reisende auch zu Zeiten der Aschewolke ans Ziel

Verlustgeschäft für Arbeitnehmer

Tausende Urlauber hängen nach wie vor in ihren Feriendomizilen fest. Viele von ihnen haben ihr Kontingent an freien Tagen bereits deutlich überschritten, fehlen „vulkanbedingt“ im Büro und wissen noch immer nicht, wann sie wieder zum Dienst erscheinen können. Das umgekehrte Problem haben Arbeitnehmer, die ihren Urlaub erst in diesen Tagen antreten wollten und nun den Abreisetermin immer weiter nach hinten schieben müssen. Sie vergeuden derzeit einen Ferientag nach dem anderen am Terminal – ohne einen erkennbaren Erholungsfaktor.

Und dann wäre da noch eine dritte Gruppe. Sie speist sich aus jenen, die normalerweise das ganz große Rad drehen, regelmäßig millionenschwere Verträge unterschreiben und bei einem Termin entsprechend schwer zu ersetzen sind: Spitzenanwälte oder Banker, denen zum Beispiel ein lange vorbereiteter Unternehmens(ver)kauf zu platzen droht, dürften dieser Tage daher besonders schlecht schlafen – egal, ob sie auf einem Feldbett gestrandet oder in einem 5-Sterne-Hotel untergeschlüpft sind. Der Grund: Etliche Termine, die über Monate akribisch geplant wurden, geraten angesichts des Flugchaos ins Wanken – und damit auch der eine oder andere sicher geglaubte Vertragsschluss.

Somit plagen sich deutsche Arbeitnehmer dieser Tage gleich mit einer Fülle von Fragen herum: Wer bezahlt die Schäden, die durch die aschebedingte Fehlzeiten entstehen? Gibt es Ersatz für vergeudete Urlaubstage? Und welche Anstrengungen müssen Arbeitnehmer unternehmen, um auch ohne funktionierende Flugverbindungen pünktlich zur Arbeit zu erscheinen?

FOCUS Online hat die wichtigsten Antworten zusammengetragen.

Wer zahlt, wenn Beschäftigte nicht zur Arbeit kommen können?

Grundsätzlich gibt es schlimmere Schicksalsschläge, als ein paar zusätzliche Urlaubstage auf Mallorca zu verbringen. Wenn allerdings die Ferienzeit abgelaufen ist und zu Hause die Arbeit wartet, kann die unverhoffte Extrazeit auf der Insel Arbeitnehmer ausgesprochen teuer zu stehen kommen.



Ein gestrandeter Urlauber schläft auf einem Feldbett am Flughafen Frankfurt

Keine Arbeit – kein Lohn

Die Pflicht, pünktlich am Arbeitsplatz zu erscheinen, gehört zu den elementaren Aufgaben jedes Arbeitnehmers. Erfüllt er sie nicht, muss er mit Repressalien rechnen. Das gilt selbst dann, wenn die Arbeitsleistung aus Gründen unmöglich wird, für die weder der Arbeitgeber noch der Arbeitnehmer verantwortlich sind. In solchen Fällen greift zulasten der Beschäftigten die allgemeine Regel: „Ohne Arbeit kein Lohn.“ Mit anderen Worten: Wer wegen der Vulkanasche seinen Urlaubsort nicht verlassen kann, und deshalb im Büro fehlt, muss damit rechnen, dass der Arbeitgeber für die Fehlzeiten auch nichts bezahlt. „Der Arbeitnehmer trägt das Risiko, dass er bei Naturkatastrophen oder durch höherer Gewalt daran gehindert wird, rechtzeitig zur Arbeit zu erscheinen“, sagt Markus Michalka, Fachanwalt für Arbeitsrecht aus München.

In Unternehmen, mit flexiblen Arbeitszeitkonten lassen sich die Verluste zwar meist begrenzen, in dem die betroffenen Mitarbeiter die Fehlstunden nach ihrer Rückkehr wieder hereinarbeiten. Schwierig allerdings wird es zum Beispiel für Fließbandarbeiter, die in einen festen Schichtplan eingebunden sind. „So der Arbeitgeber nicht extra für diese Fälle Sonderschichten einplant, bleiben die Betroffenen wohl auf den Lohnausfällen sitzen“, so Michalka.

Kündigung ausgeschlossen

Schwerere Konsequenzen, etwa Abmahnungen oder gar eine Kündigung, müssen Arbeitnehmer in der Regel jedoch nicht befürchten: „Da die Urlauber bei Beginn ihrer Reise nicht damit rechnen mussten, dass sich ihr Rückreisetermin aufgrund des Vulkanausbruchs verschiebt, sind sie von diesem Problem ebenso überrascht wie alle anderen“, sagt Michalka. „Zwar setzt eine Abmahnung nach der Rechtsprechung kein Verschulden des Abgemahnten voraus, doch wäre es ein Verstoß gegen das sogenannte Übermaßverbot und deshalb unzulässig, wenn der Arbeitgeber eine Verspätung wegen des gestörten Flugverkehrs für einen solchen Schuss vor den Bug nutzen würde.“

Müssen Unternehmen verhinderte Urlauber arbeiten lassen?

Ausgesprochen unerfreulich ist der Ascheregen auch für jene, die in diesen Tagen in die verspäteten Osterferien aufbrechen wollten, aber noch immer in



Deutschland festsitzen. Nach Angaben des Deutschen Reiseverbands können derzeit an die 50 000 Menschen ihre geplanten Reisen nicht antreten. Für Arbeitnehmer ist das besonders bitter – es besteht die Gefahr, dass ihnen ihr sauer erarbeiteter Urlaub zwischen den Fingern zerrinnt.

„Wer bei seinem Chef zwei Wochen Urlaub eingereicht hat, um die Frühjahrs-sonne im Süden zu genießen, muss damit rechnen, dass er die Urlaubstage nun umsonst aufgewendet hat“, sagt Rechtsanwalt Michalka. „Der Arbeitgeber ist zwar verpflichtet, seinen Mitarbeitern die vertraglich beziehungsweise gesetzlich vorgesehenen freien Tage zu gewähren. Was die Beschäftigten mit dieser Zeit anfangen, ist allerdings ihre Sache.“

Pech für Arbeitnehmer

Platzt also die geplante Fernreise eines Arbeitnehmers, hat dieser zwar aus seiner Sicht seinen Urlaub vergeudet. Eine Pflicht des Unternehmens, den Betroffenen in dieser Zeit entgegen der ursprünglichen Vereinbarung doch wieder arbeiten zu lassen und ihm seinen Urlaub später zu gewähren, besteht aber nicht. „Da der Arbeitgeber die Urlaubsansprüche aller Mitarbeiter zu bedienen hat, würde eine solche Pflicht zu erheblichen organisatorischen Problemen führen“, erklärt Michalka.

So bleibt den verhinderten Urlaubern nur die Hoffnung, dass ihr Chef aus Kulanzgründen dem Abbruch des Urlaubs zustimmt. Zudem können sie versuchen, von ihrem Reiseveranstalter zumindest einen Teil der Urlaubskosten als Schadenersatz zu verlangen. Doch auch wenn die Fluggesellschaften den Preis für verfallene Flüge problemlos erstatten: Zusätzliches Geld für Folgeschäden – etwa eine verpasste Kreuzfahrt oder verschwendete Urlaubstage – gibt es nicht.

Wer haftet für Schäden durch den Ausfall eines Mitarbeiters?

Zunächst die gute Nachricht: Gewöhnliche Arbeitnehmer müssen in der Regel nicht fürchten, dass ihr Chef sie für Umsatzrückgänge oder einen geplatzten Vertragsschluss zur Rechenschaft zieht, wenn diese Schäden auf höhere Gewalt zurückgehen. „Wenn den Arbeitnehmer an der verspäteten Heimkehr und dem dadurch bedingten Arbeitsausfall kein Verschulden trifft, kommt auch eine Haftung nicht in Betracht“, sagt Rechtsanwalt Michalka.



Wenn kein Flugzeug mehr geht, müssen Arbeitnehmer nach anderen Transportmitteln suchen colourbox

Blind sollten sich Arbeitnehmer allerdings nicht auf diesen Grundsatz verlassen. „Je höher die Position ist, die ein Mitarbeiter bekleidet, desto höher sind auch die Anforderungen, die das Unternehmen an ihn stellen darf, um sein Erscheinen am Arbeitsplatz doch noch möglich zu machen“, sagt Gregor Dornbusch, Fachanwalt für Arbeitsrecht bei Baker & McKenzie in Frankfurt. Vom Prokuristen eines Unternehmens werde man daher zu Recht mehr Eigeninitiative erwarten als von einem Fließbandarbeiter, der nicht rechtzeitig zu seiner Frühschicht erscheinen kann.

Geld spielt keine Rolle

Wie ein solches außerordentliches Engagement aussehen kann, belegt das Beispiel des britischen Komikers John Cleese: Als abzusehen war, dass dessen Flug von Oslo nach Brüssel nicht starten würde und auch die Busverbindungen

überlastet waren, bestellte sich der betagte Brite kurzerhand ein Taxi in die belgische Hauptstadt – geschätzte Kosten der Fahrt: 3800 Euro.

„Zumindest wenn die Gefahr besteht, dass die Abwesenheit eines Arbeitnehmers bei einem bestimmten Termin das Unternehmen in ernste Schwierigkeiten bringen könnte – etwa, weil ein wichtiger Vertrag platzen würde –, kann man ein solches Vorgehen auch von Führungskräften erwarten“, so Dornbusch. Die Kosten müsste dann allerdings die Firma erstatten. Irgendwann sei allerdings auch in den oberen Hierarchieebenen die Zumutbarkeitsgrenze überschritten. Dornbusch: „Wer in seiner Finca auf Mallorca fest sitzt, muss sich wegen der Aschewolke sicher nicht mit einem Heißluftballon aufs Festland bringen lassen.“



Fotos: colourbox (3), dpa

Copyright © FOCUS Online 1996-2010